

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1912**

VIII. Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit. Von Dr. Karl Hoyer.

## VIII.

# Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit.

Ein Beitrag zur Entwicklung des städtischen Gastwirtsgewerbes in Nordwest-  
deutschland. \*)

Von Dr. Karl Hoyer.

Für die Städte Nordwestdeutschlands hat das Brauereigewerbe schon früh eine große Bedeutung erlangt; das Fehlen des Weinbaus wies hier naturgemäß eher auf eine intensive Ausgestaltung des Braubetriebes hin. Hamburger und Bremer Bier spielen schon im ausgehenden Mittelalter eine große Rolle.<sup>1)</sup> Aber auch für kleinere Städte war das Brauereigewerbe von Wichtigkeit. So hat es in Oldenburg weit mehr als andere Gewerbe in älterer Zeit im Vordergrund des Interesses gestanden. Mit seiner Entwicklung steht auch hier die des Gastwirtsgewerbes in engster Verbindung. Die hierüber für Oldenburg etwas reichlicher vorhandenen Quellen ermöglichen uns, seine Entwicklung in unserer Stadt auch schon für das spätere Mittelalter wenigstens in den Umrissen darzustellen. Da sich das Material indessen sehr ungleich auf einen sehr großen Zeitraum verteilt, ist man doch oft auf Vermutungen angewiesen. Immerhin gestattet die Entwicklung des Gastwirtsgewerbes manchen interessanten Einblick in die Wirtschaftspolitik

\*) Vorstehender Aufsatz bildet einen Teil meiner Vorarbeiten für eine größere Schrift über das ältere städtische Gastwirtsgewerbe im nordwestlichen Deutschland. Den Stoff dazu habe ich in erster Linie im Stadtarchiv zu Oldenburg (zitiert: St.-A.), außerdem auch im Großh. Haus- und Zentralarchiv daselbst (Abt. Oldenburger Landesarchiv, zitiert: L.-A.) gefunden.

<sup>1)</sup> Über das Hamburger Brauereigewerbe vom 14. bis 18. Jahrh. besitzen wir eine vorzügliche Arbeit von W. Bing (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. XIV, S. 209 ff.); hier wird auch das Gastwirtsgewerbe, soweit es zur Brauerei in nächster Beziehung steht, kurz behandelt.



der Stadt. Einen Vergleich mit dem reichen Wirtschaftsleben der großen Hansestädte darf man natürlich nicht ziehen wollen; man darf nicht vergessen, daß man es mit einer kleinen, vom großen Verkehr abgelegenen Stadt zu tun hat.

Die älteste Urkunde Oldenburgs, die sich mit der Regelung gewerblicher Fragen befaßt, bezieht sich auf den Schankbetrieb. Man darf aber die Erhaltung dieser Urkunde nicht als ein Spiel des Zufalls ansehen, daß uns etwa gerade sie aufbewahrt blieb, während andere zugrunde gingen, damit die Bedeutung dieser Gewerbszweige uns verhüllend; denn viele Umstände weisen später auf die große Bedeutung des Brauerei- und Gastwirtsgeuwerbes für Oldenburg in älterer Zeit hin. Die Urkunde bildet eine willkommene Bestätigung einer sonst für spätere Zeit bekannten Tatsache; <sup>1)</sup> sie fügt aber auch durch ihr frühes Datum einen neuen Beleg für die Wichtigkeit hinzu; sie lehrt, daß schon 1355 die Bedeutung dieses Gewerbes so groß war, daß eine Regelung auf diesem Gebiete nötig wurde. In dieser Urkunde <sup>2)</sup> verbieten die Grafen auf 6 Jahre den Vertrieb des Bremer Bieres zugunsten des Oldenburgischen, ausgenommen im Stadtkeller zu Oldenburg. <sup>3)</sup> Daraus geht zunächst zweierlei hervor: einerseits spielte der Ausschank von Bremer Bier schon damals eine solche Rolle in Oldenburg, daß die Bürger sich durch ihn geschädigt fühlen konnten, andererseits setzt diese Stelle stillschweigend den Bierausschank heimischer Getränke als einen wichtigen Erwerbszweig der Bürger voraus. Sicher waren damals schon eine ziemliche Anzahl von Schankstätten für Oldenburger Bier vorhanden. Wir werden hier analoge Verhältnisse wie in den Weingegenden voraussetzen haben. <sup>4)</sup> Das selbstgebraute Bier schenkte hier jeder aus wie dort den selbstgezogenen Wein. Wie dort wurde die Einfuhr fremden Getränkes

<sup>1)</sup> D. Kohl, Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Oldenburg und ihrer Verfassung (Jahrbuch für die Geschichte d. Herzogt. Oldenb. XII, später zitiert Jahrb. XII).

<sup>2)</sup> St.-A. Magistrat, Urkunden 7.

<sup>3)</sup> Ebenso durfte im Stadlande Bremer Bier verkauft werden; es wurde wirtschaftlich zu Bremen gerechnet und war in der Tat sehr stark abhängig von Bremen, s. u.

<sup>4)</sup> K. Hoyer, Das ländliche Gastwirtsgeuwerbe im deutschen Mittelalter. Freiburger Diss. 1910. Oldenburg.



zum Schutze des einheimischen verboten oder sie wurde, wie in diesem Falle, nur beschränkt zugelassen. Der Stadtkeller nahm also eine Sonderstellung ein; sie entsprach der einer Taberne, d. h. eines festen Wirtshauses.<sup>1)</sup> Später war die Zahl der brauenden und ausschenkenden Bürger jedenfalls groß; das geht aus einem Zeugnis von 1575 hervor, in dem der Rat dem Grafen erklärt, daß die Mehrzahl der Bürger sich mit der Bereitung von Malz ernähre.<sup>2)</sup> In demselben Jahr nimmt der Graf das heimische Bier gegenüber dem fremden in seinen besonderen Schutz. Das Oldenburger Bier soll überall geschenkt werden „vorbehaltlich S. Gn. eigene Krüge.“<sup>3)</sup>

Neben dem Ratskeller wird 1444 ein gräflicher Ausschank erwähnt, „der Stall“, der seinen Namen offenbar von dem gräflichen Marstall hatte, in dessen Bereiche er sich befunden hat (by Sankt Lambertes Kerthove). Vom Schütting ist nicht die Rede; ihn gab es also zu dieser Zeit noch nicht, er wäre sicher genannt. Die Erwähnung des Stalles neben dem Stadtkeller geschieht in einer Vereinbarung zwischen dem Rat der Stadt Oldenburg, dem Erzbischof von Bremen und dem Grafen von Oldenburg, gültig auf ein Jahr.<sup>4)</sup> Interessant ist es dabei zu sehen, daß das offizielle Schenken an die beiden Mittelpunkte der Stadt anknüpft, das Schloß und das Rathaus. Von hieraus zweigen die beiden wichtigen Entwicklungslinien ab, die gräflichen und die städtischen Ausschänke, auf deren Beziehungen zueinander wir unten näher eingehen werden. Doch nicht nur der Ausschank, sondern auch der Vertrieb fremder Getränke — es werden besonders Bremer und Hamburger Bier erwähnt — sollte durch diese beiden Schankstätten erfolgen. Für den Ausschank sollte das Viertel einen Schwarzen teurer sein als in Bremen; kaufte aber ein Bürger zu einer festlichen Gelegenheit eine Tonne fremden Bieres, so mußte er zwei Grote mehr bezahlen als sie dem Wirte kostete. Nur an den großen Märkten (St. Vitus und St. Greden), sowie zwei Tage vorher und

<sup>1)</sup> K. Hoyer, Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter. Freiburger Diss. 1910. Oldenburg.

<sup>2)</sup> Kohl, D., Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg III. Jahrb. XII. S. 24.

<sup>3)</sup> Aa. D. L.-M. Tit. 32, B. 2.

<sup>4)</sup> St.-M., Magistrat, Stadtbücher α 2, S. 517—519.



nachher durften die Bürger selbst Bremer Bier zapfen, aber auch dann mußten sie es vom Stadtkeller oder vom Stalle kaufen. Die Einfuhr war damit fest geregelt und leicht kontrollierbar. Graf und Stadt hatten sie so völlig in der Hand. Diese gleiche Verteilung auf beide Instanzen spielt noch weiterhin eine große Rolle. Allmählich suchten beide ihren Einfluß auf den Handel mit fremden Getränken auszudehnen und gerieten darüber in Gegensatz zu einander. Aus einer Frage gewerblichen Schutzes wurde eine reine Machtfrage.

Bevor wir uns nun der gewerblichen Entwicklung des Tabernenbetriebs aus diesen beiden Ansätzen heraus weiter zuwenden, sei auf einen Unterschied zwischen der ländlichen und städtischen Taberne hingewiesen; die städtische wird nicht wie die ländliche durch das Herbergrecht charakterisiert, sondern durch das Privileg, fremde Getränke schenken zu dürfen. Natürlich tritt vielfach das Herbergrecht dazu, es kommt aber dann erst in zweiter Linie für die Beurteilung in Betracht.<sup>1)</sup> Am klarsten wird die Sache durch einen Hinweis auf die Ratskellerbetriebe, die für die Städte typisch sind.

Fast 1½ Jahrhunderte vergehen, ehe wir wieder etwas näheres von den Gasthäusern hören. Dieses Mal läßt sich die Lage nur mit Hilfe eines Rückschlusses, der allerdings als sicher gelten darf, für das Jahr 1590 genauer darstellen. Es wird nämlich 1641 in einem Schreiben der gräflichen Räte erwähnt, daß bis 1612 nur 4 Tabernen bestanden hätten und auf eine Verfügung von 1590 zurückgegriffen, in der von zwei städtischen und zwei gräflichen Wirtshäusern geredet wird, bei denen es sein Bewenden haben solle.<sup>2)</sup> Noch teilten sich also Graf und Stadt in den Einfluß zu gleichen Teilen. Einer zufälligen Erwähnung verdanken wir auch die Namen dieser Tabernen; es werden dieselben sein wie 1590. Im Jahre 1707 ersucht ein gewisser Martin Agricola

<sup>1)</sup> In späterer Zeit (1798) wird einmal von Regierungswegen der Unterschied so definiert: Auf dem Lande wurde der Schankbetrieb durch Pachtfrüge wahrgenommen, in der Stadt kann jeder der bürgerlichen Nahrung nachgehen, soweit nicht die Gerechtigkeiten der Zünfte und Innungen im Wege stehen (St. N. Magistrat der Verwaltung A, XIV 1, 7).

<sup>2)</sup> St.-N. Magistrat, A<sup>n</sup>. Verwaltung. A, XIV, 2, 1.



den König um die Gewährung der Kruggerechtigkeit und um die Erlaubnis, fremde Getränke schenken zu dürfen.<sup>1)</sup> Der Rat der Stadt bittet, sein Gesuch nicht zu genehmigen, da schon zwei städtische Wirtshäuser, der „Ratskeller“ und der „Schütting“ und zwei gräfliche, der „Goldene Löwe“ und der „Graf von Oldenburg“ beständen, dazu vor den Toren das „Neue Haus“, das „Blaue Haus“ und das „Gasthaus von Cordes am Stau“, die teils dem Grafen und teils der Stadt Abgabe zahlten.<sup>2)</sup> Eine Beeinträchtigung der der städtischen Einkünfte sei durch eine neue Bevorrechtung zu befürchten. Die finanzielle Lage war also nicht gut und die Existenzfähigkeit der bestehenden Gasthäuser nur gering. Auch 1648 werden 4 Krüge erwähnt.<sup>3)</sup> 1669 wird das Ausschütten fremden Getränks außerhalb der 4 Tabernen bei 100 Rt. Strafe verboten.<sup>4)</sup> 1663 beklagt sich der Ratskellerwirt (s. a. u.) darüber, daß so viele andere Krüge außer den 4 privilegierten Bremer Bier schenkten.<sup>5)</sup> Damals wurde das Sonderprivileg der 4 Gasthäuser offenbar schon ungescheut durchbrochen. Wir werden annehmen dürfen, daß es von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nur die genannten 4 Tabernen in Oldenburg gab. Daß bereits vor 1590 ihr Vorhandensein angenommen werden darf, geht aus folgender Erwägung hervor. Der Ratskeller bestand, wie angeführt, wenigstens seit 1355. Den Schütting gab es auch 1444 noch nicht (s. o.); eine Entstehung vor 1444 wird ferner dadurch unwahrscheinlich, daß das Haus, in dem er später lag, 1434 noch Privatbesitz war, 1496 wird er in dem Hause neben dem Eckhause in der Schüttingstraße erwähnt.<sup>6)</sup> Seine Entstehung kann also zwischen 1444 und 1496 angesetzt werden; an seiner Kruggerechtigkeit von Anfang an ist nicht zu zweifeln. Der „goldene Löwe“ kommt zuerst 1547 vor, wo Graf Anton das Haus am Markt nebst Kruggerechtigkeit an Heinrich von Menen gibt.<sup>7)</sup> Für den „Grafen von Oldenburg“ steht

1) St.=A. Ebenda. A, XV, 3, 4.

2) Gräflich waren das neue und das blaue Haus.

3) A. a. O. L.=A., Krüge.

4) St.=A. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XIX, 3, 1.

5) St.=A. Ebenda. A, XXIX, 1, 3.

6) Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg (Sello, H. W.).

7) Sello, H. W. S. 33.



als früheste Erwähnung das oben gefundene Datum 1590 zu Gebote, wenn wir ihn nicht unter den 1575 (s. o.) genannten eigenen Krügen des Grafen bereits erkennen wollen. Direkt bezeugt wird er erst 1649.<sup>1)</sup> Vom „Stall“ ist weiter nicht die Rede; er wird vielleicht eingegangen sein, als der Graf seine beiden erwähnten Gasthäuser betreiben ließ, vielleicht setzt auch eines von ihnen den Stall fort. Von den Krügen vor den Toren wird das „Neue Haus“ zuerst 1654 erwähnt;<sup>2)</sup> es hat aber schon vorher Kruggerechtigkeit. Dasselbe wird vom „Blauen Hause“ anzunehmen sein, das 1686 als Krug und Zollstätte verpachtet wird.<sup>3)</sup> Die Wirtschaft von Cordes am Stau ist sonst nicht bekannt; zu vermuten ist sie vielleicht unter den in der Beschwerde des Ratskellerwirts von 1663 erwähnten Bremer Krügen am Stau.<sup>4)</sup> 1685 werden die Ausschänke vor den Toren noch einmal zusammen genannt; nur den privilegierten Krügen wird das Verbleiben vor den Toren gestattet, alle anderen, die, um den städtischen Abgaben zu entgehen, vor die Tore gezogen waren, sollten bei hoher Strafe wieder in die Stadt ziehen.<sup>5)</sup> Es lassen sich also feststellen: der Ratskeller vor 1355, der Schütting etwa um 1450, die beiden gräflichen Wirtshäuser um 1540, die drei Wirtshäuser vor den Toren um 1650.

Die Macht- oder besser gesagt Geldfrage, zu der sich der landesherrliche Schutz des Gastwirtsgewerbes später auswuchs, wird am besten illustriert durch die Pacht- und Akziseverhältnisse. Die Aufmerksamkeit, die man diesem Gewerbe angedeihen ließ, beruhte immer mehr allein auf dem Wunsche, sich möglichst viele Einkünfte daraus zu verschaffen. Und da diese Forderungen stark überspannt wurden, so blieb die nachteilige Wirkung auf das Gewerbe nicht aus. Die gedrückte Lage der Wirte verhinderte ein gesundes Aufblühen des Schankgewerbes und trieb sie vielfach auf verbotene Bahnen. Es soll dabei natürlich keineswegs geleugnet werden, daß auch sehr oft eigenes Verschulden an den finanziellen Ruin der Wirte die Schuld trug (s. u.).

<sup>1)</sup> St.-M. Ebenda. A, XV, 5, 18.

<sup>2)</sup> St.-M. Ebenda. A, XV, 5, 5.

<sup>3)</sup> L.-M. (Krüge).

<sup>4)</sup> St.-M. Ebenda. A, XXIX, 1, 2.

<sup>5)</sup> Corpus Constitutionum Oldenb. VI, 66, 105 (C. C. O.).

Auch in Oldenburg wird die Akzise ursprünglich ganz in der Hand des Grafen gewesen sein; noch 1428 befaß er die Akzise von Aurich, wie das Lagerbuch des Drosten von der Specken angibt.<sup>1)</sup> Für Oldenburg wissen wir für diese frühe Zeit noch nichts Bestimmtes. Aus einem Vergleiche des Grafen mit der Stadt von 1590<sup>2)</sup> erfahren wir zuerst ausführlicher über Tage und Verteilung der Akziseeinnahmen. Es sollten danach erhoben werden:

Vom Ohm Branntwein . . . . .	2 Gulden.
"    "    Wein . . . . .	1    "
"    Eimer Hamburger Bier . . .	3 Grote.
"    Faß Braunschweiger Mumme .	12    "
"    "    Eimbecker Bier . . . . .	12    "
Von der Tonne Lübecker Bier . . . .	4    "
"    "    "    Bremer " . . . . .	4    "

Hiervon sollte der Graf die Hälfte erhalten, nur vom Hamburger Bier  $\frac{1}{3}$ . Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß auch die gräflichen Krüge Akzise zahlen sollten; befreie der Graf einen Krug davon, so sollte der Stadt dasselbe Recht zustehen. Auf Akziseunterschlagungen sollte eine strenge Strafe gesetzt werden. 1641 hat der Syndikus dafür zu sorgen, daß Ratskeller und Schütting die richtige Akzise zahlen.<sup>3)</sup> Da sich die Abschrift des Vergleiches von 1590 im Oldenburger Stadtbuch befindet, so muß eine andere Nachricht, die dem Protokollbuch (1626—1667) entstammt,<sup>4)</sup> in Erstaunen setzen, da sie der ersteren widerspricht. Im Jahre 1659 nämlich bittet die Stadt den Grafen, ihr wieder anstatt der Hälfte  $\frac{2}{3}$  der Akzise zuwenden zu wollen, wie es im Vertrage von 1590 und auch 1612 gewesen sei. Man wird kaum annehmen können, daß das tatsächliche Verhältnis nicht mehr bekannt gewesen ist, vielleicht hatte die Stadt früher einmal  $\frac{2}{3}$  beansprucht, oder es war ihr einmal vorübergehend gewährt worden. Übrigens bedeutete der Vergleich von 1590 durchaus keinen Frieden auf diesem Gebiete; vielmehr hören wir schon 1598, daß der Graf Bürger und Rat

<sup>1)</sup> Ehrentraut, Friesisches Archiv I.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, Stadtbücher a 2, S. 350.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat, Stadtbücher a 6, S. 33.

<sup>4)</sup> St.-M. Magistrat, Protokollbücher 54, S. 18.

sehr ungnädig anlätzt, weil sie einem von ihm privilegierten Krüger das Bremer Bier weggenommen haben.<sup>1)</sup> Auch weiterhin gab es Reibungen. So sichert Graf Anton Günther, als er 1654 seinem Vogt das „Neue Haus“ verleiht, diesem Akzisesfreiheit zu (s. u), wodurch die Stadt empfindlich geschädigt wurde, zumal das Gasthaus große Bedeutung gewann.<sup>2)</sup> Als 1691 der große Verbrauch im „Neuen Hause“ gebucht wird, spürt man an dem Zusatz, „woraus nichts kommt“ nur zu deutlich das Bedauern der Stadt über diese verstopfte Einnahmequelle heraus.<sup>3)</sup>

Am Ende des 17. Jahrhunderts ist die Erhebungsweise dann eine andere. Der König schreibt der Stadt eine bestimmte Summe zur Zahlung vor, von der sie die Hälfte an ihn abführen muß. Was über die Pachtsumme einläuft, muß sie ebenfalls abliefern, abzüglich des Gehalts für den Akziseschreiber (12 Rt.), den sie sonst auch zu besolden hat.<sup>4)</sup> Dieser hatte sich früher bei seiner geringen Bezahlung noch dadurch entschädigt, daß er, ohne Akzise zu zahlen, an Fremde ausschenkte (1641), wobei es dem Grafen anheimgestellt war, diese Eigenmächtigkeit stillschweigend zu dulden.<sup>5)</sup> Bei der neuen Erhebungsweise hatte der König den Vorteil fester Einkünfte; er wälzte den Nachteil, der in dem Schwanken der Einnahmen begründet lag, auf die Stadt ab. Zur Veranschaulichung führe ich eine vergleichende Tabelle an,<sup>6)</sup> aus der sich klar ergibt, wie schlecht die Stadt bei diesem Verfahren wegkam.

Jahr	Einnahme	Pacht
1689		1800 Rt.
1692	1312 Rt. 31 $\frac{1}{2}$ gr.	
1693	1362 " 13 "	1550 "
1694	1253 " 21 "	1400 "
1695	1337 " 39 $\frac{1}{2}$ "	1400 "
1696		1400 "

<sup>1)</sup> Q.-M. XXXIII, B. N. 4.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XV, 5, 5.

<sup>3)</sup> St.-M. Ebenda. A, XIV, 2, 4.

<sup>4)</sup> St.-M. Ebenda. A, XV, 3, 4.

<sup>5)</sup> St.-M. Stadtbücher α 6, S. 33 f.

<sup>6)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XV, 3, 4.

Jahr	Einnahme	Pacht
1697		1400 Rt.
1698	1293 Rt. 40 gr.	1400 "
1700		1350 "
1701		1270 "
1702	1292 " 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	1270 "
1703	1232 " 12 "	1270 "
1710	1035 " 44 "	
1713		920 "

Einige Male erfahren wir auch eine nähere Begründung der Stadt, warum die Einnahmen so herabgegangen sind und warum man daher um eine Ermäßigung der Pacht bitten müsse. 1689 wird als Ursache Kriegs- und Wasserznot, 1694 Brand und der französische Krieg, weshalb kein französischer Wein eingeführt werden könne, angegeben und 1728 führt die Stadt Brand und Einquartierung an; letztere muß allerdings stark auf den Einwohnern gelastet haben, denn es wird berichtet, daß 190 Häuser Einquartierung und nur 50 keine gehabt hätten.<sup>1)</sup>

Durch längere Verhandlungen mußte die Stadt sich jedesmal eine neue Herabsetzung der Pachtsumme erkämpfen. Andererseits versteht man nur zu gut, daß der König, da seine Einnahmen in 20 Jahren um fast um die Hälfte sanken, den Wunsch hatte sie auf der Höhe zu halten. Hinzukommt, daß der Stadtherr nun der dänische König war, dem die speziellen Verhältnisse Oldenburgs natürlich fremder waren, so daß sie ihn weniger interessierten, als den ehemaligen kleinen Territorialherrn in seiner Residenz. Wichtig war für ihn nur die ihm unangenehme Tatsache, daß die Einnahmen ständig zurückgingen. Die Regierung sah sich daher nach neuen Möglichkeiten um, die Ausfälle zu decken. So fragt sie 1706 an, ob es nicht möglich sei, das einheimische Bier mit einer Abgabe zu belegen. Der Bescheid ist unbekannt, er kann nur ablehnend gelautet haben.<sup>2)</sup> Schon 1617 hatte Graf Anton Günther den Versuch gemacht, das heimische Bier mit einer Akzise zu belegen. Der Rat hatte darauf ausgeführt, wie viel die Brauerei

<sup>1)</sup> St.-A. Magistrat, A<sup>s</sup> Verwaltung. A, XV, 3, 4.

<sup>2)</sup> St.-A. Ebenda. A. XV, 3, 4.

für Oldenburg bedeute und hinzugefügt, daß jetzt auch sogar Lübecker, Bremer, Stolberger und Rostocker Bier mit Hilfe fremder Knechte gebraut würde. Eine Akzisebelastung würde nur zu einer steigenden Einfuhr fremden echten Bieres und einem empfindlichen Rückgang des oldenburger Braugewerbes führen. Von einer weiteren Verfolgung dieses Projekts ist dann nicht die Rede.<sup>1)</sup>

In mehr als einer Hinsicht interessant ist auch ein Fall, der sich 1759 in Bockhorn ereignete, und der so recht deutlich erkennen läßt, wie die Regierung jede Gelegenheit benutzte, eine höhere Abgabe zu erzielen.<sup>2)</sup> Eine Witwe Bohlken wünschte die Wirtschaftskonzession auch auf ihren Sohn übertragen zu sehen. Der Krug sei zwar ein unsicheres Geschäft, da es davon abhinge, ob die Kofshändler vorbeikämen oder nicht, an Einheimische schenke sie überhaupt nicht. Bisher habe sie 4 Rt. Rekognitionszins gezahlt, das sei doppelt so viel, als die übrigen Krüge bezahlten.<sup>3)</sup> Die Regierung sucht nun 6 Rt. Zins herauszubekommen, nach langem Hin-und-her einigt man sich dahin, daß erst nach ihrem Tode ihr Sohn die 6 Rt. bezahlen solle.

Um aber wenigstens alle zustehenden Akziseabgaben zu erhalten, werden 1705 alle diejenigen Personen genau bestimmt, die eine Befreiung genießen. In Oldenburg waren dies die beiden Bürgermeister, der Syndikus und die Räte;<sup>3)</sup> doch mußten sie sich einen Schein ausstellen lassen.<sup>4)</sup> 1733 wird diese Verordnung auf alle wirklichen Mitglieder der Regierungskanzlei und des Konsistoriums bis zu den Sekretären einschließlich, auf den Kommandanten, den Kämmerer und den Stadtprediger ausgedehnt.<sup>4)</sup> 1743 wird eine ähnliche Verfügung für Delmenhorst erlassen.<sup>5)</sup> Befreit waren Getränke für den Hausgebrauch<sup>6)</sup> sowie das aus Oldenburg kannenweise geholte Bier.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. ebenda A, V, 16.

<sup>2)</sup> L.-A. (Krüge). Die Krugheuer von etwa 2 Rt. ist ferner aus einer Notiz von 1653 zu erschließen, s. u. S. 160.

<sup>3)</sup> C. C. O. VI, 55, 97.

<sup>4)</sup> C. C. O. S. II, 4, 17, 28.

<sup>5)</sup> C. C. O. S. III, 4, 29, 403.

<sup>6)</sup> C. C. O. VI, 55, 97.

<sup>7)</sup> C. C. O. S. III, 4, 30, 404.



Auf dem Lande wurde die Akzise viel später eingerichtet als in der Stadt. Im Amt Oldenburg war sie 1650 eingeführt,<sup>1)</sup> während sie in den Ämtern Rastede, Apen und Neuenburg sowie in der Vogtei Jade erst 1728 eingerichtet wurde,<sup>2)</sup> und hier sogar auch für den Selbstverbrauch fremden Getränkes. Vierteljährlich sollte darüber Rechenschaft abgelegt werden. Die Einnahmen im Amt Oldenburg zeigen deutlich,<sup>1)</sup> in wie schwieriger Lage sich die Krüge in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts befanden.

Jahr	Akzise	Krugheuer
1650	174 Rt. 54 gr.	111 Rt. 36 gr.
1651	198 „ 36 „	111 „ 36 „
1652	98 „	107 „ 36 „
1653	63 „ 36 „	114 „ 36 „

Bezeichnend ist, daß trotz stark fallender Akziseeinnahmen die Krugheuer noch steigt. Auch scheint sie in den anderen Vogteien niedriger gewesen zu sein. In der Moorriemer, Hammelwarder, Jader und Wüstenlander Vogtei brachten 1653 32 (35 ?) Krüger zusammen nur 82 Rt. 36 gr. auf.<sup>3)</sup> Dem Krug von Jade ging es zuzeiten so schlecht, daß man dem Wirt gestatten mußte, dann und wann eine Tonne abgabefrei auszuschenken. Bitten um Erlaß oder Ermäßigung der Krugheuer waren seitens der gräflichen Krüger häufig.<sup>3)</sup> Aus dem Geagten folgt, daß mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ein allgemeiner Rückgang im Gastwirtsgewerbe anhebt, der verminderte Einnahmen des Staates mit sich bringt, die ihrerseits wieder schärfere Maßnahmen der Regierung und zugleich damit das Streben nach genauerer Kontrolle auslösen (s. auch u. S. 169, die Kontrolle auf dem Lande, besonders hinsichtlich des Malzens).

Eine Beaufsichtigung durch die Regierung hatte natürlich auch früher bestanden, wie uns gelegentlich vorkommende Taxen beweisen. In den Tabernen Oldenburgs sollte 1641 die Kanne Bier 3½ gr. kosten; sie sollte einen halben Groten teurer sein, vermutlich als das einheimische Bier.<sup>4)</sup> 1686 wird dem „Blauen Hause“ vor-

<sup>1)</sup> L.-A. (Krüge).

<sup>2)</sup> C. C. O. S. I, 4, 24, 25.

<sup>3)</sup> L.-A. (Krüge), s. S. 159, Anm. 2.

<sup>4)</sup> St.-A. Stadtblicher α, 6, S. 33 f.



geschrieben, für Bremer Bier 3 gr. zu nehmen, um die anderen Wirte nicht zu kränken.<sup>1)</sup> Also wird der übliche Satz damals 3 gr. gewesen sein. Danach war also das Bremer Bier zwischen 1641 und 1686 um einen halben Groten im Preise gesunken.<sup>2)</sup> Im Jahre 1648 sucht ein Wirt aus Delmenhorst darum nach, seine Preise heraufsetzen zu dürfen, und zwar bittet er für eine Mahlzeit 8 gr. statt 4 und für Pferdeverpflegung 6 gr. statt 4 nehmen zu dürfen.<sup>1)</sup> Es ist zu bedauern, daß uns derartige Taxen so selten überliefert sind, gerade sie würden einen besseren Einblick in die finanzielle Lage ermöglichen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen verfolgen wir nun die Entwicklung der einzelnen Ausschänke weiter. Besonders bei der Geschichte des Ratskellers werden wir die oben aufgestellte Behauptung bestätigt finden; der Rückgang macht sich bei ihm erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts bemerkbar; seine besondere Stellung schützte ihn naturgemäß eine Zeitlang. Sein Privileg war ihm nur solange förderlich, als es wirklich etwas bedeutete; als es ungeschert durchbrochen wurde, entstand dem Keller daraus der schlimmste Nachteil. Man stellte an ihn höhere Pachtansprüche wegen einer Bevorrechtung, die praktisch nicht mehr vorhanden war. Mit der Zunahme der Konkurrenz vermochte er die Pacht nicht mehr aufzubringen. Verschlimmernd kam hinzu, daß in der kritischen Zeit der Keller in schlechten Händen war. Im 17. und 18. Jahrhundert kehren die Klagen der Wirte immer wieder, daß sie bei der Konkurrenz die Pacht nicht zahlen können.

Vor 1661 ist der Ratskeller<sup>3)</sup> an Otto Schwertfeger und Johann Hausmann verpachtet gewesen. Da diese nicht mehr als 30 Rt. Pacht zahlen, aber auch nicht ausziehen wollen, weil sie noch zu viel Wein im Keller haben, kommt es zu langen Verhandlungen, in denen schließlich sogar noch der Graf einschreiten muß. 1661 erhält dann ein anderer Wirt den Keller für 100 Rt. Pacht; sie sank 1672 auf 80 Rt. und erreichte 1678—85 den

<sup>1)</sup> L.-A. (Krüge), f. S. 159.

<sup>2)</sup> Der Preis, den Rütthning Oldenb. Gesch. I 536 erwähnt (um 1633 2 $\frac{1}{2}$  gr.), ist für heimisches Bier zu verstehen.

<sup>3)</sup> St.-A. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung, A, XIX, 1, 2, 3.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XX.



höchsten Satz von 110 Rt. Daß diese Summe zu hoch war, zeigt sich sogleich darin, daß bereits 1679 der Wirt mit der Pacht im Rückstande ist. 1719 macht der Wirt Konkurs, er wird als Säufer und Spieler bezeichnet und schließlich festgenommen. Die Pachtsumme fällt auf 82 Rt., zu der sich auch nur mit Mühe jemand bereit findet. 1756 erfolgt ein neuer Konkurs. Der Wirt, der sich vorher durch Abgabe des Kellers an einen Unterpächter seinen Verpflichtungen zu entziehen versucht hatte, rückt aus. 1760 bringt der Keller nur 20 Rt. auf. Nachdem dann längere Zeit 25 $\frac{1}{2}$  Rt. bezahlt worden sind, findet 1790 eine Steigerung auf 55 Rt. statt, wobei es bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bleibt. 1796 erklärt sich zwar ein langjähriger Ratskellerwirt bereit, freiwillig 60 Rt. zu erlegen, wenn die Vergebung nicht wieder neu ausgeschrieben würde; er warnt zugleich die Stadt davor, da die Summe höchstens herabgehen würde. Es bleibt denn auch weiter bei den 55 Rt.

Das zum Keller gehörige Inventar war nur dürftig; es wies außer den Fenstern, die auch dazu rechneten, nur wenige Tische, Bänke, Betten und Öfen auf. Das älteste Inventarverzeichnis stammt von 1665. Etwas reichhaltiger ist das von 1737, in dem ein „Bierschragen, worauf Tonnen gelegt werden können“, ein Tellerbrett und zwei „Pinsel Klocken“ außer den oben genannten Gegenständen aufgeführt werden. Ein leider undatiertes Inventarverzeichnis — vermutlich aus der Mitte des 18. Jahrhunderts — zählt 4 Tische, 3 Bänke und 4 Bettstellen im Gesamtwerte von 8 Rt. auf. Die 3 Bänke werden die oft, schon 1665 genannten, an der Wand befestigten sein. Außerdem kehren stets die ebenfalls festen Armenbüchsen wieder.

Erwähnenswert ist noch eine Stelle im Pachtkontrakt von 1672, die sich auf die Ermäßigung der Krugheuer bezieht.<sup>1)</sup> „sollte aber sonst casus fortuiti sich zutragen in specie Bremen belagert würde, daß die Bremer Bier (nicht) hereingebracht und verzapfet werden konnte und einig erweislich schade ihm dadurch an wachsen

<sup>1)</sup> Im übrigen verweise ich auf D. Kohl, Zur Geschichte des alten Oldenb. Rathauses, Jahrb. X.



mögte, so sol nach Burgermeister und Raths erkändnis dem conductori in der Heur auch etwas erlassen werden, in weiteren aber sich keiner einrede und Behelfs zu bedienen haben.“ Derselbe Zusatz findet sich auch im Pachtvertrag für den Schütting von 1673. Man sieht also, wie abhängig das Gedeihen der städtischen Wirtshäuser vom Bremer Bier war, darin bestand ihre Anziehungskraft. Als sie nicht mehr allein dieses Vorrecht besaßen, war es mit ihrer Blüte vorbei.

Das zweite Wirtshaus der Stadt war der Schütting, das Versammlungshaus der Kaufleute und Handwerksämter.<sup>1)</sup> In dem erwähnten Pachtvertrag, dem einzigen, der noch vorhanden ist, wird er an Berendt Bruns auf 5 Jahre bei halbjähriger Kündigung für 100 Rt. verpachtet. Der Kontrakt ist ausführlicher gehalten als der des Ratskellers. Wie dort wird die Duldung von Bank und Schlägerei unter Strafe gestellt. Außerdem wird noch verfügt: Der Wirt soll den Ausschank so wieder abliefern, wie er ihn übernommen hat. Ohne Erlaubnis dürfen keine „Gaukler, Komödianten, Fechter und Landfahrer, die die Fenster, Bänke und Tische beschädigen“, aufgenommen werden. Außer Branntwein und fremdem Bier soll er auch einheimisches Gutbier von unverdächtigen Brauern schenken; Weinschank wird nicht erwähnt. Die 5 Stuben waren je mit einem eisernen Ofen versehen, ferner weist das Inventarverzeichnis von 1702 3 Tische, 7 Bänke und 2 Betten auf; zum Herbergen war der Schütting also nicht eingerichtet.<sup>2)</sup> Schon vor 1724 hatte der Wirt das Privileg des Ausschanks fremder Getränke an den Apotheker Kelp (der Ratskellerwirt das seinige an den Altermann Meyer) verkauft.<sup>3)</sup> 1769 hören wir von einer „freien Schenke beim Schütting“, die für 6 Rt. 21 gr. an Dehlbrügge verpachtet wird. Die Gastwirtschaft war also vom eigentlichen Schütting getrennt. Von 1788—1809 hatte sie der Provisor von Harten für jährlich nur 1 Rt. 24 gr. inne. Der Kontrakt lief zuerst auf 3, später auf 6 Jahre. Das Gasthaus hatte seine alte Bedeutung längst verloren.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Sello, S. B.

<sup>2)</sup> St.=M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XIX, 1 u. 2.

<sup>3)</sup> St.=M. Ebenda. A, XIX, 3, 1.



Über den „Grafen von Oldenburg“ (jetzt „Hotel zum Erbgroßherzog“) erfahren wir erst im 17. Jahrhundert Näheres. 1649 ist er für 1800 Rt. an den Wirt Jakob Dollmann, der schon 1641 als Weinschenk erwähnt wird,<sup>1)</sup> verkauft worden. 1683 beschwerten sich Hermann Werner Dollmanns Erben, daß das Privileg der 4 Tabernen durchbrochen würde. Christian V. bestätigt sie aufs neue in ihrem Rechte und bedroht die Übertreter mit 20 Rt. Strafe. Der Weinverkauf en gros wird auch anderen erlaubt.<sup>2)</sup> 1688 wird der Besitz gegen 30 Rt. Rekognitionszins bestätigt. Das Privileg wird dabei nicht erwähnt, was später für den Besitzer Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte. Der Wirt ist von allen Lasten außer von der Akzise befreit.<sup>3)</sup> Auffällig ist, daß in demselben Jahre auch das „Neue Haus“ trotz früherer Befreiung sich zu einem Rekognitionszins von 80 Rt. verstehen muß (s. u.). 1699 beklagt die Stadt sich, daß sie keine Abrechnung über schuldige Akzisegebühren erhalten könne; ganz ordnungsmäßig ging es wohl kaum damals dort zu.<sup>4)</sup> 1702 wird mit dem Sohne des Genannten, Rudolf Hilmer Dollmann, der Besitz bestätigt. Um 1722 begegnen wir dort dem Wirt Johann Peter Knodt; er ist der einzige unter den Wirten, den wir gewissermaßen persönlich kennen. Er muß ein energischer Charakter gewesen sein; er erkannte jedenfalls klar, woher die schwierige Lage der Tabernenwirte zu seiner Zeit kam und, wenn vielleicht dazu an sich nicht allzu viel gehörte, so nötigt uns doch sein zielbewußtes Streben nach seinem Recht Hochachtung ab. Er ist der letzte, der das Tabernenprivileg noch tatkräftig vertrat. Es liegt eine gewisse Tragik darin, daß er sich für eine nicht mehr zu haltende Einrichtung einsetzte. Seiner Zeit und besonders den Behörden wird er als ein höchst unnützer Querulant erschienen sein, und das auch mit gewissem Recht, denn sie waren garnicht mehr in der Lage, das durchzuführen, worauf er hartnäckig bestand. Auf seine erste Beschwerde von 1722 verfügt der König die Bestrafung der Schuldigen; in diesem einzelnen Falle fügt sich der Magistrat,

1) St.-A. Stadtbücher α 6 S. 33 f.

2) St.-A. Ebenda. A, XIX, 3, 1.

3) St.-A. Ebenda. A, XV, 5, 18.

4) St.-A. Ebenda. A, XV, 3, 4.

ohne allgemein durchzugreifen. Seine Bitte um strenge Durchführung des Edikts, das wie 1683 20 Rt. Strafe für die Übertreter verheißt, wird mit einer Erörterung der Schädlichkeit des Weinmonopols beantwortet. 1723 klagt er von neuem und nun kommt man mit Ausflüchten. Auf seinen Hinweis auf den vorliegenden königlichen Entscheid von 1722 wird erwidert, die Beklagten seien aber andere; es liege kein privilegium generale vor und außerdem fehle die Bestätigung durch den jetzigen König. Er habe ferner behauptet, die Beklagten schenkten keinen echten Rheinwein, somit könne das Rheinweinverbot auch keine Anwendung finden. Er müsse auch nachweisen, daß das Vorrecht seit der letzten Bestätigung, seit 40 Jahren, stets ausgeübt sei; der Beschluß von 1722 wird einfach ignoriert. Dazu kommt, daß er nicht mehr in demselben Hause (?) wohne und eine Übertragung des Privilegs für herrschaftliche Ausschänke nicht statthast sei. Für die städtischen wird das ohne weiteres als möglich angenommen, denn die Beklagten behaupten, Ratskeller und Schütting hätten das Privileg an sie verkauft (s. o.). Hier haben wir vielleicht einen Anhalt für das Vorgehen der Stadt: es herrschte von ihrer Seite noch die alte Animosität gegen die herrschaftlichen Ausschänke. Leider kennen wir nicht die Antwort, die er auf seine Beschwerde an den König erhalten hat, in der er das Recht dieser Auslegung bestreitet. Die Beklagten scheinen bestraft zu sein, aber erfolglos. 1724 klagt er wieder, daß sie das Privileg verletzten.<sup>1)</sup>

Er vermochte den Rückgang seiner Taberne nicht aufzuhalten. Sein Nachfolger Dehlbrügge machte Konkurs.<sup>2)</sup> 1760 finden wir im Ratskeller einen Wirt gleichen Namens; es ist aber nicht festzustellen, ob es die gleichen Personen sind. Nach dem Tode Dehlbrüggens hat Dietrich Ohm als Verweser das Geschäft geleitet. 1777 sucht der Sohn Johann Christoph Dehlbrügge um Bestätigung nach; da wichtige Dokumente verloren gegangen sind, zieht sich die Bestätigung bis 1792 hin, und schon 1796 verkauft er den Krug an den Buchdrucker Gerhard Stalling. Der Rekognitionszins von 30 Rt. bleibt immer derselbe. Am Ausgang des

<sup>1)</sup> St.-A. Ebenda. A, XIX, 3, 1.

<sup>2)</sup> St.-A. Ebenda. A, XV, 5, 18.

18. Jahrhunderts zählte der „Graf von Oldenburg“ jedenfalls noch immer zu den angesehensten Gasthäusern. Man wollte Dehlbrügge, der damals den Ausschank hatte, nicht zumuten, die geringeren Reisenden aufzunehmen, so die Juden, die früher im „Schwarzen Roß herbergten<sup>1)</sup> (s. u. S. 168).

Vom „Goldenen Löwen“ wissen wir noch weniger. 1547 übertrug Graf Anton ihn an Heinrich von Menen; damals hatte das Haus — es lag neben Degodes Haus<sup>2)</sup> — bereits Kruggerechtigkeit. Als 1657 der Graf das Haus seinem Rat Nylius schenkte, zog der „goldene Löwe“ in die Kurwickstraße<sup>3)</sup>. Seine größte Bedeutung hatte er zur Zeit Anton Günthers, wo er für das vornehmste Gasthaus Oldenburgs galt. Über die Pacht- und Abgabeverhältnisse sind wir leider auch hier nicht orientiert. Daß er nicht ganz billig war, geht aus dem Reisebericht des Hamburger's Johann Arnold von Uffele aus dem Jahre 1688 hervor, den seine Reise nach Holland über Oldenburg führte.<sup>4)</sup> Er sagt: „Das Wirtshaus der Löw, weil ich nur hier durchfuhr und als wenig verzehrete, als mußte ich der Wirtin, das ich in der Stube gewesen, auch bezahlen“. Anderswo scheint das jedenfalls nicht üblich gewesen zu sein, denn bei keinem der vielen Gasthäuser, die er nennt, erwähnt er ein derartiges Verhalten.

Hieran schließen wir noch eine Betrachtung der Tabernen vor den Toren und beginnen mit dem noch bestehenden „neuen Hause“. Es wurde 1654 vom Grafen Anton Günther an seinen Vogt von Zwischenahn Hans Wilhelm Eckhard und seine Frau und ihren Erben verliehen.<sup>5)</sup> In dem Hause hatte vorher Johann Villerbeck zur Miete gewohnt und gekrügert. Ein Mann dieses Namens begegnet uns schon 1641 und 1648, ohne daß berichtet würde, wo er wohnte. An der Identität dieser Personen wird nicht zu zweifeln

<sup>1)</sup> St.-A. Ebenda. A, XIV, 1, 7.

<sup>2)</sup> Sello, S. B. S. 33.

<sup>3)</sup> H. Duden. Zur Topographie der Stadt Oldenburg, Jahrb. III, S. 120, A. 3.

<sup>4)</sup> Hamb. Stadtbibliothek, J. A. v. Uffele, Itinerarium de annis 1688, 89, 90, 91, Septendecim Provinciarum Unitarium, Hungariae, Bohemiae et praecipuarum Aularum Germaniae compilatum a me (Handschr.)

<sup>5)</sup> St.-A. Magistrat, Aa. Verwaltung. XV, 5, 5.



sein. Kurz wird er als der Billerbeck bezeichnet; es muß sich also um eine bekannte Persönlichkeit gehandelt haben. Nach einer Notiz in den Stadtbüchern muß er so etwas ähnliches wie Bierverleger oder Bierführer gewesen sein.<sup>1)</sup> 1641 wird nämlich verfügt, daß er im Sommer das Bier vom Stau, im Winter von der Damm-  
pforte mit Wagen oder Schlitten hereinholen sollte. Das fremde Bier kam also im Sommer zu Wasser an, im Winter auf der Straße von Bremen, die bei der Damm-  
pforte mündete. Auch 1644 haben wir einen Beleg, daß Hamburger Bier zu Schiff ankam.<sup>2)</sup> Der leichteren Kontrolle wegen hatte die Stadt offenbar dieses Amt einem übertragen. Später ergaben sich bei der Einfuhrkontrolle manche Schwierigkeiten. Da die Fuhrleute mit den Wirten unter einer Decke steckten, so suchten sie heimlich akzisefreies Bier hereinzubringen. Ihnen wird Strafe angedroht, wenn sie an den Toren das Quantum des eingeführten fremden Getränks nicht richtig angeben.<sup>3)</sup> Für die Jahre 1641 und 1642 haben wir eine Aufstellung darüber, was J. Billerbeck an Akzise und Krugheuer bezahlte.<sup>4)</sup> Bei einer Haus- und Krugheuer von 25 Rt. bezahlte er 1641 55 Rt. 27 gr. und 1642 96 Rt. 14 gr. Akzise. Wir sehen also, daß der Billerbeck'sche Krug, der wahrscheinliche Vorläufer des „neuen Hauses“, durchaus nicht unbedeutend war.

Für das „neue Haus“ mußte Eckhard 2500 Rt. bezahlen. Man versprach ihm, keine anderen Krüge in der Umgegend dulden zu wollen. Die ihm zugesicherte Abgabefreiheit wurde aber bald illusorisch; 1688 einigte man sich auf den erwähnten Rekognitionszins von 80 Rt. Eine besondere Rolle spielte das „neue Haus“ zur Zeit der großen Märkte; da wurde ein Bremer Bierzelt aufgeschlagen und vom Wirt verpachtet; es stand auf dem sogenannten Windmühlenberge, dessen Zugehörigkeit zum neuen Hause später einmal vorübergehend bestritten wurde. Erwähnenswert ist noch, daß es 1818 zur Speisung des Militärs diente und daß solange die Militärkasse die Pacht bezahlte.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> St.-M. Stadtbücher α 6, S. 33 f.

<sup>2)</sup> L.-M. (Kräge).

<sup>3)</sup> C. C. O. S. I, 4, 20, 22.

<sup>4)</sup> St.-M. Magistrat, Aa. Verwaltung. A. XV. 5, 5.



Wann die Haarenmühle Kruggerechtigkeit bekam, ist nicht genau festzustellen; erwähnt wird sie schon im Stadtrecht von 1345.<sup>1)</sup> Es steht zu vermuten, daß ihre Kruggerechtigkeit relativ jungen Datums war; sicher ist sie nicht vor 1707 anzusetzen, da sie nicht unter den Ausschänken vor den Toren genannt wird. Erst 1798 ist die Kruggerechtigkeit bezeugt. Man kann vielleicht annehmen, daß die Schankerlaubnis zwischen den Jahren 1788 und 1798 erteilt ist, da der Pachtunterschied auffällig ist, nämlich 1788 nur 14 Rt. 48 gr., dagegen 1799 45 Rt. 48 gr.<sup>2)</sup> Entgegenhalten könnte man etwa, daß auch in derselben Zeit die Ratskellerpacht von 25 1/2 Rt. auf 55 Rt. steigt, also auch auffällig in die Höhe geht. Eine sichere Kenntnis der Ursachen ist uns leider versagt. Der Ziegelhof<sup>3)</sup> wird zuerst 1759 im Besitze der Kruggerechtigkeit erwähnt.

Vor 1798 bestand ferner an der Mauer (!) ein Gasthof „Zum schwarzen Roß“, der besonders Juden und Leute geringen Standes beherbergte. Da die Erben des letzten Wirts Kröger sich nicht weiter damit befassen wollten, erwuchs für die Stadt die Frage nach der Unterbringung dieser Reisenden daraus. Den Wirten in der Stadt — es gab über 30 — wollte man sie nicht zumuten. Auch wollte die Stadt diese Leute lieber in einem Gasthause zusammen wissen, um sie besser kontrollieren zu können. Nur schwer waren die Wirte zu einer geringen Beitragszahlung für diesen Zweck zu bewegen. Die Stadt brachte diese Fremden schließlich in zwei Baracken unter, die für einen Zeitraum von 3 Jahren verpachtet wurden.<sup>4)</sup>

Bisher befaßten wir uns in der Hauptsache mit den Tabernen; daneben gab es aber, wie wir sahen, eine ganze Reihe von Schankstätten, in denen heimisches Bier verzapft wurde. Zu ihnen gehörte auch der „Mansholtische Gasthof“, in dem 1578 der Graf bei seiner Hochzeit Schwarzburgische Diener untergebracht hatte und für die er nachher Kost und Oldenburger Bier zu bezahlen hatte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> C. C. O. VI, 217, 230.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, Aa. Verwaltung. A. XV, 5, 6.

<sup>3)</sup> Jahrb. XI, a. a. O.

<sup>4)</sup> St.-M. Magistrat Aa. Verwaltung A. XIV. 1, 7.

<sup>5)</sup> L.-M. Kammer-Reg. Abt. I, Rechnungswesen, N. 45.

In Oldenburg scheint sogar die Brau- und Schankgerechtigkeit im Bürgerrecht ursprünglich einbegriffen gewesen zu sein. Auch auf dem Lande muß der frühere Zustand ein anderer gewesen sein; das Altammersche Recht (1614) läßt dies vermuten. Dort darf nämlich einer, „um sein Vieh zu redder“, also wenn er in Not ist, selbstgebrautes Bier ausschenken, vielleicht ein Überrest des allgemeinen Schankrechts.<sup>1)</sup>

Später, im 18. Jahrh., waren Handel und Wandel auf dem Lande stark entwickelt, und dieser Umstand bildete einen Gegenstand des Meides der Stadt Oldenburg. Der Wohlstand der Bürger war sehr herabgekommen. So raffte sich denn die Stadt um 1730 zu einer energischen Abwehr auf.<sup>2)</sup> Es galt die Durchführung des Handelsprivilegs von 1705, das das Malzen und Brauen (außer für den Hausgebrauch) in einer Entfernung von 2 bzw. 3 Meilen auf der Marsch bzw. auf der Geest verbot. Diese Grenzen waren aber so unbestimmt, daß sich immer wieder Streit darüber erhob. Hausfuchungen waren an der Tagesordnung, man ließ die Wirte schwören, kurz, die Stadt arbeitete mit allen Mitteln, ohne daß man den Eindruck daraus gewinnen konnte, daß es wirklich etwas geholfen hätte. Nach der Geestseite reichte das Oldenburger Handelsgebiet bis zum Kirchspiel Westerstede einschließlich;<sup>3)</sup> nach den anderen Richtungen war es unbestimmt, ja, man wußte nicht einmal, welche Meile gerechnet werden sollte.<sup>2)</sup> Dazu stand das Oldenburger Malz in dem Rufe, schlecht und teuer zu sein; die Stadt suchte ferner auch Brennereien der Regierung in die Hand zu bekommen, so erwarb sie 1769 die von Ederwecht gegen eine jährliche Abgabe von 5 Rt. 60 gr. Die Oldenburger und Delmenhorster Brauer hatten früher gerne minderwertiges Bier, das sogenannte 1½ gr. Bier auf das Land geschickt; das war dann von der Regierung verboten worden. Es durfte nur Hausbier zu einem Groten und fremdes Bier zu 2½ gr. getrunken werden.<sup>2)</sup>

Interessant ist auch die Eingabe des Rammerrats Heinrichs um Errichtung einer Brennerei und Brauerei vom Jahre 1736,

<sup>1)</sup> Kobl, Jahrb. XII. a. a. D.

<sup>2)</sup> St.-A. Magistrat, Aa. Verwaltung A. V. 19 u. A. 16.

<sup>3)</sup> C. C. O. S. I. 6, 15, 70.



weil sie sich auf wirtschaftlich zu Bremen gehörige Gebiete (s. o.), die Vogteien Berne und Altenesch, bezieht. Er berechnete, daß jährlich 4000 Rt. für Bremer Bier nach auswärts gingen; es sei besser, das Geld im Lande zu behalten (ganz nach der merkantilistischen Anschauung seiner Zeit). Die Akzise hätte in den Jahren 1696—1715 jährlich im Durchschnitt 970 Rt., von 1716—1735 jährlich 1064 Rt. betragen; er wolle jetzt 1200 Rt. Pacht geben. Er setzt dem König einen Kontrakt auf und bittet ihn, sich dafür zu entscheiden. Der Preis seines Bieres soll 2 Rt. 24 gr. die Tonne betragen, während sich das Bremer Bier mit Akzise und Fracht auf 3 Rt. 24 gr. die Tonne stelle. Alles solle sonst beim Alten bleiben; nur die Akzise für Bremer Bier solle erhöht werden. Leider wissen wir nicht, ob das Projekt verwirklicht wurde.<sup>1)</sup>

Als sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Vorrechte der Taberne zu verwischen beginnen, gewinnen die kleinen Schankstätten an Bedeutung. Die Wirte, die früher dies Gewerbe gewissermaßen nur nebenamtlich betrieben hatten, gingen nun oft ausschließlich zu dieser Beschäftigung über. Welchen Ständen gehörten sie aber an? Die Achtung vor den Wirten war in Oldenburg sicher nicht größer als anderswo; indirekt läßt sich das daraus schließen, wem es verboten wurde Wirtschaft zu treiben, wie wir gleich dartun werden. Nun kam es natürlich auch darauf an, in welchem Ansehen der Ausschank des betreffenden Wirts stand. Der Ratskellerwirt wird z. B. ein ganz anderes Ansehen genossen haben, als ein Handwerker, der gelegentlich ein Faß Bier verzapfte. Wir erfahren sonst kaum etwas darüber, welchen Bevölkerungskreisen die Wirte angehörten. 1717 werden einmal Apotheker als schenkend erwähnt.<sup>2)</sup> Den Baumeister Otto Schwertfeger werden wir (1661) kaum als Ratskellerwirt bezeichnen; er hatte damals den Ratskeller mit einem anderen zusammen gepachtet; es sieht so aus, als ob er nur das Betriebskapital hergegeben hätte.<sup>3)</sup> Bei dem gefreiten Korporal Balthasar Aleyß (1641) hätten wir ja eine Angabe, aber hier ist wieder nicht festzustellen, welchen Ausschank

<sup>1)</sup> St.-M. Magistrat, Aa. Verwaltung, A. V. 16.

<sup>2)</sup> C. C. O. II. 112, 229.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat. Aa. Verwaltung. XIX, 1, 2.

er betrieb.<sup>1)</sup> Nach der negativen Seite hin sind wir besser orientiert. Wir erfahren nämlich sehr genau, wer im 18. Jahrhundert nicht schenken durfte. Bei den Schulmeistern, Organisten und Rüstern hielt man offenbar das Wirtschaftthalten für unvereinbar mit der Würde ihres Amtes (1706 und 1725).<sup>2)</sup> Auch den Untervögten ward bei Verlust ihres Amtes das Krügen verboten, sei es daß man Amtsvernachlässigung fürchtete, sei es daß man es für unpassend hielt (1737).<sup>3)</sup> Für sittlich bedenklich dagegen sah man es an, das Schenken beurlaubter Soldaten zu dulden, da sie erwiesenermaßen in unangebrachter Weitherzigkeit lichtscheues Gefindel in ihrer Wirtschaft geduldet hatten (1745).<sup>4)</sup> Waren diese Bestimmungen in erster Linie für das Land erlassen, so schloß in der Stadt Oldenburg das Krämerprivileg von 1609 die Krämer, außer bei besonderer Erlaubnis, von diesem Berufe aus.<sup>5)</sup>

Aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts sind uns die Eide erhalten, die Krüger, Weinschenken und Brauer zu leisten hatten.<sup>6)</sup> 1724 ergeht von der Regierung der Befehl, alle Bierbrauer, Weinschenken und Krüger in Eid zu nehmen.<sup>7)</sup> Überliefert aus den Jahren 1724 und 1730 können die Eide ohne Zweifel ein höheres Alter beanspruchen. Als Probe führe ich ganz nur den Eid der Weinschenken an, die anderen beiden sind sehr ähnlich. „Ich schwere zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich die fremden Getränke, so ich auschenke oder verkaufe, sonder einigen verbotenen Zusatz, unverfälscht lassen auch wissentlich gar keine dergleichen stumme, schädliche oder verbotene betrügliche Weine anschaffen, sodann meine Gäste und Kunden, jederzeit mit richtigem Maße bedienen und niemand im Preis übersetzen, sondern mich desfalls nach aller Billigkeit betragen, auch übrigens mich also verhalten wolle, wie es einem redlichen Weinschenken gebühret, und ich es vor Gott, der hohen

<sup>1)</sup> St.-M. Stadtbücher α 6, S. 33 f.

<sup>2)</sup> C. C. O. S. I, 1, 1, 29 und I, 64, 120.

<sup>3)</sup> C. C. O. S. III, 2, 26. 167.

<sup>4)</sup> C. C. O. S. II, 31, 52.

<sup>5)</sup> C. C. O. VI, 80, 123.

<sup>6)</sup> C. C. O. S. I, 6, 15, 45.

<sup>7)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, V, 16.



Obrigkeit und sonst jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr helfe mir Gott und sein heilig Wort.“ Die Brauer müssen schwören, daß sie das Bier „mit Malz, Hopfen und Stellergerst präparieren und mit gut Wasser gaar und gehörig kochen“ und als Zutaten nicht „Post, foenu graeci, Bermuht, Soht oder dgl.“ verwenden wollen. Dieselben Zutaten sind auch den Krügern untersagt. Wie lange diese Eide noch geschworen wurden, ist nicht zu ermitteln, jedenfalls schworen die Brauer noch 1762.<sup>1)</sup>

Die Verordnungen, betreffend das Verhalten im Wirtshause, werden in der Verfügung von 1717<sup>2)</sup> zusammengefaßt. Neben neueren Bestandteilen ist unzweifelhaft alt die Abstufung der Summen, die der verleihen darf, nach der bürgerlichen Stellung und dem Besitz des einzelnen. Dem Bürger oder Hausmann durfte er einen Reichstaler, dem Köter 24 gr. und dem Brinkfeger nur 12 gr. borgen, mit letzteren wurden die Handwerksgejellen, Dienstboten und Tagelöhner gleich behandelt. Der Wirt zahlte einen Goldgulden Brüche, wenn er hiergegen verstieß und konnte beim Eintreiben der Schuld auf staatliche Hilfe keinen Anspruch machen; in der verschärften Verordnung von 1807<sup>3)</sup> ist die Bestrafung der Wirte hinzugekommen. Diese bedroht sie ferner auf dem Lande bei einmaliger Wiederholung, in der Stadt bei zweimaliger mit Konzejjionsentziehung. Andererseits suchte man auch dem Borgen der Wirte bei den Brauern Einhalt zu tun; sie sollten nicht für mehr als 15 Rt. Bier oder Malz auf Borg nehmen (1681).<sup>4)</sup> Im allgemeinen führen diese und die folgenden Angaben nicht über das hinaus, was ich in meiner Arbeit über das ländliche Gastwirtsgewerbe bereits ausführte.

Die Polizeistunde war in Oldenburg im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr;<sup>5)</sup> später (1807) wurde sie für die Stadt auf 11 Uhr, für das Land auf 10 Uhr festgesetzt.<sup>6)</sup> Auf dem Lande sollte man zum Zeichen läuten. Fremde waren nicht an diese Zeit

<sup>1)</sup> C. C. O. VI, 111, 205.

<sup>2)</sup> C. C. O. III, 112, 229.

<sup>3)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung, A, XIV, 2, 3.

<sup>4)</sup> C. C. O II, 111, 228.

<sup>5)</sup> C. C. O. II, 112, 229.



gebunden, auch sollten Kranke immer etwas bekommen können. Ob sie zu allen Zeiten für alle Bürger galt, ist nicht klar zu erkennen. 1787 wird sie ausdrücklich nur auf Handwerker, Livreebediente und Soldaten bezogen;<sup>1)</sup> doch schon im folgenden Jahre auf alle ausgedehnt.<sup>2)</sup> Das Verbot für Soldaten ist am frühesten bezeugt, und zwar nicht etwa als militärische Instruktion, sondern als städtische Verfügung. 1695 nämlich beklagt sich Major Vielke bei dem Syndikus darüber, daß ein Wirt nach Zapfenstreich Soldaten bei sich geduldet habe; die Folge sei eine Schlägerei gewesen.<sup>3)</sup> Derartige Ausschreitungen sind für das 18. Jahrhundert noch öfter erwähnt. 1746 muß der Schornsteinfeger Flugbein 2 Rt. Brüche erlegen, weil er einen Soldaten nach Zapfenstreich bewirtet hatte; der Soldat wurde zur Strafe 6 mal durch die Gasse gejagt.<sup>4)</sup>

Oft kehrt die Verordnung für das Schließen der Gasthäuser während der Kirchzeit wieder; die erste stammt aus dem Jahre 1592.<sup>5)</sup> Auffällig ist die stets wachsende Beschränkung der Zeit. Zuerst (1654 und 1659) soll nur vor und während der Predigt nicht geschenkt werden.<sup>6)</sup> 1682 und 1686 wird bestimmt an Fast-, Buß-, Dank- und Bettagen ganz zu schließen.<sup>7)</sup> 1701 werden die Wirtschaftshäuser vor den Toren und auf der Osternburg mit einbezogen<sup>8)</sup> und 1737 soll erst nach 5 Uhr und an den monatlichen Bettagen nach der Mittagsglocke geschenkt werden.<sup>9)</sup> Die Bestimmung von 1717, nach der jeder Ausschank am Sonntag unterbleiben sollte, hat sich wohl nicht durchführen lassen.<sup>8)</sup> Das Ausgeben zur Notdurft oder an Fremde war auch während der Kirchzeit gestattet.<sup>9)</sup>

Auffällig wenig sind andere Verbote vertreten, denen man in den Weistümern auf Schritt und Tritt begegnet. Man wird wohl meist nicht annehmen dürfen, daß sie hier weniger nötig gewesen

<sup>1)</sup> St.-M. Magistrat, A<sup>a</sup>. Verwaltung. A, XIV, 2, 3.

<sup>2)</sup> St.-M. Magistrat, ebenda.

<sup>3)</sup> St.-M. Stadtbücher α 2, S. 376, Art. 116.

<sup>4)</sup> C. C. O. II, 6, 9 und 1, 24, 47.

<sup>5)</sup> C. C. O. I, 29, 53 und 2, 7, 10.

<sup>6)</sup> C. C. O. I, 25, 48.

<sup>7)</sup> C. C. O. S. II, 1, 1, 3.

<sup>8)</sup> C. C. O. I, 25, 48.

<sup>9)</sup> C. C. O. II, 112, 232.

wären. Vielleicht einzig und allein mag das Raufen im Norden weniger Brauch gewesen sein. Nur einmal, allerdings schon 1574, findet sich im Wührder Landrecht das Verbot des Mitnehmens von Waffen ins Wirtshaus.<sup>1)</sup> Gegen das Spielen erscheint ein Verbot erst 1753.<sup>2)</sup> Dieses interessiert aber mehr wegen der dort gemachten Aufzählung der verschiedenen Arten von Ausschänken, die hier beiläufig erwähnt sei. Es werden genannt: Wirtz-, Wein-, Tee-, Billardhäuser und Gasthöfe. Die Strafen sind sehr hoch: beim ersten Mal 10 — 50 Rt. oder Zwangsarbeit, für das zweite Mal das doppelte und für das dritte Mal dreimal so viel oder 1 — 3 Jahre Zuchthaus. 1738 werden die Krüger bedroht, die Fluchen und Schelten bei sich dulden.<sup>3)</sup> Das Fluchen beim Bauerbier wird nach alt-ammerschem Recht als eine geringe Sache behandelt, die die Gemeinde sofort richten könne.<sup>4)</sup>

Zum Schluß sei noch kurz etwas über das Herbergswesen der Wirtshäuser hinzugefügt. Es ist wenig darüber zu sagen, da wir sehr schlecht darüber unterrichtet sind. Die Tabernen Oldenburgs werden außer dem Ratskeller und Schütting sicher zum Herbergen eingerichtet gewesen sein; für das Land fehlt jedes Zeugnis, Zahlreich dagegen sind, wie auch anderswo im 18. Jahrhundert, die Bestimmungen, wen man nicht herbergen darf, zu ihnen gehören: Zigeuner, Larter, Bettler, abgedankte Soldaten, Landstreicher, vagierende Schüler und Gesindel.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> C. C. O. III, 86, 8.

<sup>2)</sup> C. C. O. S. III, 2, 5, 130.

<sup>3)</sup> C. C. O. S. II, 2, 1, 3.

<sup>4)</sup> C. C. O. III, 92, 121.

<sup>5)</sup> C. C. O. II, 73, 117. — II, 74, 181. — S. III, 2, 42, 195 und S. II, 31, 51.



# IX.

## Grundlagen und Ergebnisse in G. Rühnings Oldenburgischer Geschichte.<sup>1)</sup>

Von D. Kobl.

Der erste Versuch einer oldenburgischen Landes- und Fürstengeschichte ist Schiphowers im Anfange des 16. Jahrhunderts geschriebene Chronik von den oldenburgischen Erzgrafen. Kommt diese nicht weit über eine oberflächliche Zusammenstellung der von der Rasteder Klostergeschichtsschreibung überlieferten Tatsachen hinaus, so bedeutet Hamelmanns am Ende desselben Jahrhunderts erschienene oldenburgische Chronik wegen der Heranziehung auch des urkundlichen Materials einen Fortschritt auf dem Gebiete der Geschichtsforschung. Zwei Jahrhunderte hindurch ist dieses Buch die wesentlichste Quelle der Geschichtskennntnis für die Oldenburger gewesen; denn Winkelmanns Chronik ist nur eine Fortsetzung derjenigen Hamelmanns bis auf die Zeit des Grafen Anton Günther. Erst Ende des 18. Jahrhunderts erschien in dem bekannten Werk G. A. v. Halem wieder eine auf selbständigen Quellenstudien beruhende Bearbeitung der oldenburgischen Landesgeschichte, und zwar der Zeit bis 1730. Diese ist neben der bis 1861 mehrfach aufgelegten Oldenburgischen Chronik Rundes, welche an Exzerpte aus Halem eine Verwaltungsgeschichte von 1731—1853 anschließt, bis vor kurzem das Hauptorientierungsmittel im Bereich der oldenburgischen Geschichte geblieben.

Daß v. Halem's Werk den Anforderungen, die heute an ein wissenschaftliches Geschichtswerk in bezug auf quantitative und qualitative Bewertung der Quellen gestellt werden, nicht im entferntesten entspricht und in manchen Teilen, besonders in der Dar-

<sup>1)</sup> 2 Bände. Bremen. G. A. v. Halem. 1911.

